

Satzung des Vereins Christlicher Missionsdienst e.V., Burk

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Christlicher Missionsdienst e.V.“. Er hat seinen Sitz in Burk und ist im Vereinsregister eingetragen.

Anschrift des Vereins: Mühlweg 1, D - 91596 Burk

b) Der Verein trägt im Logo den erklärenden Zusatz „Kinderhilfswerk“

§ 2

Grundlage des Vereins

Der Verein „Christlicher Missionsdienst e.V.“ ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Der Christliche Missionsdienst bekennt sich zu Jesus Christus und der Bibel als Glaubensgrundlage.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein hat den unmittelbaren und ausschließlichen Zweck, Menschen in Not zu helfen und vor allem benachteiligten Kindern eine Chance auf eine bessere Zukunft zu geben.

a) Mindestens 75 Prozent seiner Arbeit leistet der Verein in Entwicklungsländern.

Die Zweckbestimmung und Grundlage des Vereins gemäß § 2 und § 3 sind unwiderruflich.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein „Christlicher Missionsdienst e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht an kirchliche Organisationen gebunden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes haben keinerlei Anspruch auf die Erträge und das Vermögen des Vereins. Es dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagenvergütung ist in einer Finanzordnung des Vereins zu regeln. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

a) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Verein unterstützt Menschen, besonders Kinder in Not, die in Kinderheimen, Tagesstätten und schulischen Einrichtungen aufgenommen und betreut werden.

Hierzu fördert der Verein auch den Ausbau entsprechender Einrichtungen in den Arbeitsgebieten des Vereins.

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Spenden, Erbschaften und zweckgebundenen Zuwendungen.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der sich zur Grundlage und zum Zweck des Vereins bekennt

und bereit ist, den Verein durch freiwillige Spenden zu unterstützen. Die Mitgliedschaft kann schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Feste Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch freiwillige Gaben seiner Spender. Jeder Spender bekommt auf Wunsch nach Jahresabschluss eine Spendenbescheinigung zugesandt.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung,
- c) durch Ausschluss, siehe § 14

Alle Mitglieder und Spender werden laufend durch das Nachrichtenblatt über den Stand und den Fortgang der Arbeit und die Eingänge der Spenden informiert.

§ 6

Kassenführung und Geschäftsjahr

Die Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr in eigener Selbstkontrolle von zwei geeigneten vom Missionsausschuss jährlich neu bestellten Personen zu prüfen. Die Kassenführung ist darüber hinaus jährlich von einem Angehörigen steuerberatender Berufe zu prüfen. Der Bericht ist den Ausschussmitgliedern des Vereins bekannt zu geben.

Der Kassenbericht liegt zur Einsichtnahme für die Missionsfreunde des „Christlichen Missionsdienstes e.V.“ aus. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 7

Gliederung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Missionsausschuss
3. Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

und kann um bis zu 2 Mitglieder auf höchstens 5 Mitglieder erweitert werden.

Der Vorstand wird durch den Missionsausschuss auf 5 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte grundsätzlich bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen, die vom Missionsausschuss angestellt wird.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende alleine oder
- b) der 2. Vorsitzende zusammen mit einem anderen weiteren Mitglied des Vorstandes.

5. Im Übrigen nimmt der Vorstand die Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode selbst vor. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9

Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber ½-jährlich, zusammen. Er beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Missionsausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken nach Möglichkeit in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Schriftlich und telefonisch können Beschlüsse des Vorstands mit einer einfachen Mehrheit gefasst werden, sofern keines der Mitglieder des Vorstandes dieser Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung widerspricht.

§ 10

Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung wird vom Missionsausschuss eine Geschäftsordnung erlassen. Der jeweilige Geschäftsführer darf weder dem Vorstand noch dem Missionsausschuss angehören. Er wird durch den Missionsausschuss angestellt und ist demselben für die Geschäftsführung verantwortlich.

Er ist bei den Ausschuss- und Vorstandssitzungen in beratender Stimme anwesend.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll ein Mal jährlich zusammentreten. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Bekanntgabe der Ladung im Informationsheft des Christlichen Missionsdienstes gilt als ausreichend, wenn diese Schrift mindestens vier Wochen vor dem Termin erscheint.
 - a) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung soll Einmütigkeit erstrebt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
 - b) Beschlussfassung zur Vereinsauflösung bedürfen der 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlungen sollen dem Vereinsleben entsprechend in wechselnden Regionen stattfinden. Dies kann im Rahmen von Missionstagen geschehen.
3. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder oder der Missionsausschuss dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Sitzungsleiter, dem Schriftführer (Protokollant) und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Die Mitgliederversammlung kann Kandidaten für die Wahl zum Missionsausschuss vorschlagen
 - b) Entgegennahme der vom Vorstand und Missionsausschuss zu erstattenden Berichte
 - c) Beschluss über Satzungsänderungen soweit dies vorgeschrieben ist

- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12

Der Missionsausschuss

1. Der von der ursprünglich konstituierenden Mitgliederversammlung gewählte Missionsausschuss bestand zunächst aus 12 Mitgliedern. Diese Zahl soll nach Möglichkeit nicht unterschritten werden. Sie soll aber nicht über 12 Mitglieder hinausgehen.
2. Die Vorstandsmitglieder sind stets zugleich Mitglieder des Missionsausschusses. Die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden durch den Ausschuss selbst auf die Dauer von 6 Jahren gewählt oder ernannt. Dabei werden nach einer zuvor festgelegten Reihenfolge jeweils ein Drittel der Mitglieder alle zwei Jahre in ihrem Amt bestätigt oder durch Neuwahlen ergänzt. Die Wahl kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Wiederwahl ist möglich.
3. Vorschläge können auch von Nichtmitgliedern des Ausschusses eingereicht werden.
4. Es sind nur solche Mitglieder in den Ausschuss zu wählen oder zu berufen, die durch ihre Unterschrift bestätigen, dass sie mit der Grundlage und dem Ziel des CMD einverstanden sind.
5. Verletzt ein Mitglied des Missionsausschusses wiederholt seine Pflichten oder kommt diesen nicht nach, kann der Vorstand dieses Mitglied ermahnen und bei Wiederholung den Ausschluss aus dem Missionsausschuss beantragen. Über den Ausschluss entscheiden die übrigen Mitglieder des Missionsausschusses mit 2/3- Mehrheit. Wird ein Mitglied wegen Missachtung seiner Pflichten ausgeschlossen ist umgehend ein neues Mitglied zu wählen.
6. Pflichtverletzungen im Sinne des § 12 Abs. 5 gelten Wiederholtes oder dauerhaftes Fernbleiben von Ausschusssitzungen, Vereinsschädigendes Verhalten und Verstöße gegen den Sinn des § 2 und § 3 dieser Satzung. § 14 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
7. Der Missionsausschuss tritt jährlich zweimal zusammen. Er wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin einberufen. Der Missionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung werden vom Missionsausschuss ausgeübt, soweit es sich nicht um unabdingbare Rechte der Mitgliederversammlung handelt.
9. Der Missionsausschuss beschließt über:
Vorstandswahl. Neuwahl und Ergänzung des Missionsausschusses,
Dienstverträge des Geschäftsführers,
Erwerb und Veräußerung von Immobilien,
Entlastungserteilung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
Wahl der Rechnungsprüfer,
Satzungsänderung mit Ausnahme von § 2 und § 3 und der Auflösung des Vereins.
Auch ohne Versammlung des Ausschusses ist ein Beschluss gültig, wenn über 50% der Mitglieder des Ausschusses schriftlich ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
Anträge an den Missionsausschuss müssen mindestens 8 Tage vor dessen Zusammentritt beim Vorstand eingereicht werden.
10. Bei den Sitzungen wird jeweils ein Protokollführer bestellt. Er führt über sämtliche Beschlüsse des Missionsausschusses Protokoll und trägt sie in ein Protokollbuch ein.

Sämtliche Protokolle müssen vom Vorstand auf ihre Richtigkeit geprüft und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben werden. Ebenso trägt der Protokollführer den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes in das Protokollbuch ein.

Bei Beschlüssen hinsichtlich Entlastung und Überprüfung der Vorstandstätigkeit sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 13

Die Zusammenarbeit mit den ausländischen Leitungsgremien des Christlichen Missionsdienstes und die Pflege der Verbindung zu ihnen ist Sache des Vorstandes.

Der Ausschuss wird regelmäßig vom Vorstand über die jeweilige Situation informiert und berät den Vorstand.

§ 14

Der Ausschluss eines Mitgliedes des Vereins kann durch den Missionsausschuss mit 2/3 Mehrheit der nicht betroffenen Mitglieder vorgenommen werden, wenn von Seiten des Mitgliedes eine Schädigung oder Zersetzung des Christlichen Missionsdienstes vorliegt. In besonderen Fällen kann der Rücktritt eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes gefordert werden, wenn sein sachliches oder sittliches Verhalten Anlass dazu gibt. Der Missionsausschuss hat hierüber mit 3/4 Mehrheit der nicht betroffenen Mitglieder zu entscheiden.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Christlicher Missionsdienst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Jedenfalls ist das verbleibende Vereinsvermögen im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereins, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des §4a Z.3 des österreichischen Einkommensteuergesetzes 1988 zu verwenden.

§ 16

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung und der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach in Kraft.

91596 Burk – Meierndorf, 29.09.2013